



Gemeinde

Siglistorf

Vereinskonzept

genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom:
gültig ab:

31.10.2016 / rev. 03.04.2018 / 02.07.2025
01.01.2026

1. Grundsätzliches

Dem Gemeinderat ist ein aktives Vereinsleben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Schaffung von Angeboten für die Bevölkerung wichtig. Das vorliegende Konzept dient der Förderung und Unterstützung von Vereinen im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Siglistorf (a), oder von externen Vereinen (b), oder nichtwirtschaftliche Ähnliche Organisationen (c) welche sich für gesellschaftliche, gemeinnützige, wohltätige, soziale, kulturelle, sportliche Zwecke für die Gemeinde Siglistorf einsetzen. Eigenleistungen der Vereine sind erforderlich. Bei öffentlichen Anlässen ist wenn möglich der Gastrobetrieb den Vereinen auf eigene Rechnung zu überlassen.

2. Berechtige Vereine / nichtwirtschaftliche ähnliche Organisationen

- a) Vereine mit Sitz in Siglistorf
- b) Externe, regional tätige Vereine, welche ca. 50% der Mitglieder in Siglistorf wohnhaft sind und/oder es werden Aktivitäten in Siglistorf durchgeführt
- c) Ähnliche Organisationen welche in und für Siglistorf öffentliche zugängliche Aktivitäten ohne wirtschaftlichen Gewinn anbieten. Diese Organisationen müssen ein Statutenähnliches Dokument dem Gemeinderat vorlegen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Die Vereine und ähnliche Organisationen müssen parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral sein.
Kommerzielle Vereine und ähnliche Organisationen werden nicht unterstützt.

3. Leistungen seitens der Gemeinde

Nachstehenden Vereinen / Ähnliche Organisationen stehen jährlich folgende Leistung zu. Aufgrund der finanzpolitischen Situation kann der Gemeinderat jederzeit die Beitragshöhe korrigieren.

Finanzielle Unterstützung:

Vereine gemäss Ziffer 2 a.

Landfrauen Siglistorf:

Jahresbeitrag Fr. 250.--

Techno-Schnägge:

Gratisbenützung Zivilschutzraum (Proberaum)

Schopfverein (ohne 1. August Feier

Jahresbeitrag Fr. 250.--

Quartierverein Kirchwiese

Jahresbeitrag Fr. 250.--

Vereine gemäss Ziffer 2 b

Feuerwehrverein Region Belchen

Jahresbeitrag Fr. 150.--

Frauenforum Schneisingen-Siglistorf

Jahresbeitrag Fr. 150.--

Jodlerclub Studenland:

Jahresbeitrag Fr. 150.--

Musikgesellschaft Schneisingen (inkl. Jugendmusik):

Jahresbeitrag Fr. 200.—

Ähnliche Organisationen gemäss Ziffer 2 c)

Adventsfenster

Jahresbeitrag Fr. 100.--

Pro Senectute
Jugendtreff Raindrop

Jahresbeitrag Fr. 100.--
Jahresbeitrag Fr. 100.—

Naturalien:

Nebst den finanziellen Leistungen können die Vereine // ähnliche Organisationen mittels eines Antrages an den Gemeinderat folgenden Naturalleistungen zur Verfügung gestellt werden:

- Turnhalle, Foyer und Küche
- Aussenanlagen Schulanlage
- Zivilschutz/Lagerraum
- Festzelt
- Festbankgarnituren
- Erlass der Gebühr pro Tag über CHF 30.- für die Alkoholabgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen

Diese Naturalleistungen, resp. Benutzung der Anlagen werden durch die Gemeinde in der Regel gratis zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend je Antrag. Reinigungen und/oder Instandstellungen müssen durch den benutzenden Verein // ähnliche Organisationen übernommen werden. Versicherung und Einhaltung von Vorgaben sind zwingend einzuhalten.

Inserate von Vereinen / ähnliche Organisationen (nicht wirtschaftlicher Natur) gemäss Ziffer 2, welche keinen politischen, religiösen oder rassistischen Inhalt enthalten, können gratis im gemeindeeigenen Infoblatt oder an den Dorfeingangstafeln publiziert werden. Vorbehalten bleiben Änderungen oder Kürzungen durch das Redaktionsteam der Gemeindeverwaltung.

4. Pflichten der Vereine /Ähnliche Organisationen

Als Gegenleistung für die Unterstützung erwartet die Gemeinde bei Bedarf die Mithilfe an Anlässen wie zum Beispiel der Bundesfeier. Zudem ist die Unterstützung der Gemeinde Siglistorf an geeigneter Stelle zu erwähnen und als Sponsor aufzuführen (Logo und Wappen dürfen verwendet werden).

Die Vereine / Ähnliche Organisationen sind verpflichtet, ihre Informationen auf www.siglistorf.ch aktuell zu halten (Namen Vorstand, Kontaktangaben, Tätigkeitsprogramm).

Eine Auszahlung der Beträge Ziffer 3 erfolgt erst nach Einreichung des entsprechenden Jahresprogramm an den Gemeinderat bis Ende Februar des laufenden Jahres. Zum Abschluss des Jahres ist ein entsprechender Tätigkeitsbericht in gemeindeeigenen Infoblatt zu publizieren.

Beansprucht ein Verein / Gruppierung Unterstützung der Gemeinde unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechende Unterstützung streichen oder auf unbestimmte Zeit auslassen

5. 1. August-Feier

Dem Verein / Gruppierung, welcher den Gastrobetrieb anlässlich der 1. August-Feier führt, wird ein Pauschalbetrag pro teilnehmende Person von CHF 15.-- überwiesen. Mit diesem Betrag ist die Abgabe einer Wurst und eines Getränkes an die Festbesucher abgegolten. Der organisierende Verein / Gruppierung rechnet die Summe mit der Gemeinde ab. Die Organisation der 1. August Feier erfolgt in der Regel in Absprache zwischen den Vereinen gem. Ziffer 3a) und dem zuständigen Ressortchef (Gemeinderat).

Neben dem Wirtschaftsbetrieb sind durch den organisierenden Verein folgende Aufgaben sicherzustellen.

- Infrastruktur wie Zelt, Bestuhlung, Strom, Deko, usw.
- Bewirtschaftung der Teilnehmenden
- Organisation der musikalischen Einlage (Schweizerpsalm)
- Erstellung Budget/Abrechnung

Der Festredner wird durch die Gemeinde festgelegt und eingeladen. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den organisierenden Verein mit diversen administrativen Aufgaben. Eine detaillierte Aufgabenaufteilung ist im Vorfeld zu besprechen.

6. Spezialbeiträge von Seite Gemeinde

Dem Gemeinderat steht ein jährlicher Spezialbeitrag von max. CHF 2'000.-- zur gezielten Unterstützung einzelner Projekte zur Verfügung. Vereine gemäss Ziffer 2 können Beitragsgesuche schriftlich und begründet für das kommende Jahr bis am 30. November des Vorjahres einreichen. Über die einzelnen Beitragsleistungen entscheidet der Gemeinderat ohne Präjudiz und Anspruch für weitere Nachfolgegesuche. Über den gefassten Entscheid besteht kein Rechtsmittel.

Auflösung des Vereinskonzeptes

Sollte sich das vorliegende Vereinskonzept nicht bewähren, ist der Gemeinderat befugt, dieses ohne Rechtsanspruch aufzulösen.

GEMEINDERAT SIGLISTORF

Dieter Martin, Gemeindeammann
Cornelia Herrmann, Gemeindeschreiberin